

Datenschutzerklärung

Der Landeshauptstadt Innsbruck ist der Schutz der personenbezogenen Daten wichtig. Personenbezogene Daten werden von der Landeshauptstadt Innsbruck nur verarbeitet, wenn eine gesetzliche Verpflichtung besteht, die Zustimmung der Betroffenen oder sonstige rechtliche Grundlagen vorliegen. Die personenbezogenen Daten, die über angebotene Services und Online-Dienste erhoben werden, sind für das Erbringen von Leistungen notwendig. Die Daten werden ausschließlich zum Zweck der Erbringung der jeweiligen Leistung verwendet.

Allgemeine Bestimmungen

Verantwortlich nach Art 4 Z 7 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ist die Landeshauptstadt Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 18, 6020 Innsbruck.

Die Landeshauptstadt Innsbruck trifft technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit, damit personenbezogene Daten ordnungsgemäß verwendet und Unbefugten nicht zugänglich gemacht werden.

Die MitarbeiterInnen der Landeshauptstadt Innsbruck und deren DienstleisterInnen („AuftragsverarbeiterInnen“) sowie deren MitarbeiterInnen sind zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung verpflichtet, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung oder Offenlegung der anvertrauten oder zugänglich gemachten Daten besteht.

Weitergabe an Dritte

Alle von der Landeshauptstadt Innsbruck verarbeiteten personenbezogenen Daten werden nur in jenen Fällen an Dritte weitergegeben oder für einen anderen als den ursprünglichen Zweck der Ermittlung verwendet, in denen der Magistrat

- gesetzlich dazu verpflichtet ist, zum Beispiel bei gerichtlichen Erhebungen im Zuge der Aufklärung einer Straftat,
- die angeforderte Leistung den Wünschen entsprechend nicht anders erbracht werden kann, zum Beispiel gesetzlich vorgesehene Datenabfragen, um ein Anliegen bearbeiten zu können,
- die Zustimmung der Betroffenen dazu hat.

Eine solche Zustimmung kann bei der jeweiligen Stelle, die Daten verarbeitet, jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Auskunftsrechte

Die Landeshauptstadt Innsbruck hat keinen Zugriff auf Daten anderer Stellen oder Behörden und kann daher über Daten anderer Stellen oder Behörden keine Auskunft erteilen. Anträge auf Auskunft der Daten privater Firmen oder anderer Behörden sind direkt bei diesen Stellen einzubringen. Eine Ausnahme bilden Daten aus den zentralen österreichischen Registern: <http://www.bmi.gv.at>.

Für alle Fragen und Anliegen zum Datenschutz (inklusive dieser Datenschutzerklärung) wenden Sie sich bitte direkt an die Datenschutzbeauftragte der Landeshauptstadt Innsbruck:

Dr.ⁱⁿ Magdalena Maier

Datenschutzbeauftragte, Büro des Magistratsdirektors

E-Mail: datenschutz@innsbruck.gv.at

Nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung nach Art 15 DS-GVO haben alle Personen das Recht auf Auskunft über die zu ihrer Person verarbeiteten Daten. Personen, die ein Auskunftsbegehren an die Landeshauptstadt Innsbruck zu ihren personenbezogenen Daten stellen wollen, welche personenbezogenen Daten die Landeshauptstadt Innsbruck über sie verarbeitet, können ein schriftliches Ansuchen stellen.

Ein Auskunftsrecht nach Art 15 Abs. 1 DS-GVO beinhaltet folgende Information über die verarbeiteten personenbezogenen Daten:

- a) die Verarbeitungszwecke;
- b) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
- c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;
- d) falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- e) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
- f) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
- g) wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;
- h) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art 22 Abs. 1 und 4 DS-GVO und — zumindest in diesen Fällen — aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

Dieses Recht bezieht sich nur auf Daten, die in strukturierten Datensammlungen, nämlich automationsunterstützten Datenanwendungen oder manuellen Dateien, die nach mindestens einem Suchkriterium zugänglich sind, nach Art 4 Z 6 DS-GVO enthalten sind. Über Akten, deren Inhalte nicht geordnet sind und E-Mails, die an die Landeshauptstadt Innsbruck gesendet wurden, können keine Auskünfte gegeben werden. Informationen über diese Inhalte, können Sie im Wege einer Akteneinsicht erfahren. Das Recht auf Auskunft beinhaltet nicht die Übermittlung von gesamten Akten oder einzelnen Aktenteilen, Ausdrucken aus Datenbanken oder personenbezogenen Daten von anderen Personen. Auskünfte über Personen, die mit der Verarbeitung der Daten betraut sind oder waren, werden nicht erteilt. Diese Information unterliegt dem Datenschutz.

Kosten

Die Auskunft ist grundsätzlich kostenlos, wenn häufig ein Auskunftsbegehren mit demselben Inhalt gestellt wird, kann ein pauschalierter Kostenersatz verlangt werden.

Auskunftsbegehren stellen

Auskunftsbegehren müssen schriftlich - also per Brief an die Postanschrift (Landeshauptstadt Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 18, 6020 Innsbruck) oder in geeigneter elektronischer Form - an die Mailadresse datenschutz@innsbruck.gv.at gestellt werden. Es ist unbedingt anzuführen, dass es sich um eine Auskunft nach Art 15 DS-GVO handelt.

Das Auskunftsbegehren muss eigenhändig unterschrieben und ein Vergleichsmuster der Unterschrift, zum Beispiel eine Kopie eines Reisepasses, Führerscheins oder Personalausweises, muss zum Nachweis der Identität mitgesendet werden. Ein mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des § 4 Abs. 1 Signatur- und Vertrauensdienstgesetz (SVG) versehenes Auskunftsbegehren erfüllt das Erfordernis eines Identitätsnachweises. Hier muss keine Ausweiskopie mitgesendet werden.

Anfertigung von Veranstaltungsfotos und der Veröffentlichung

Anfertigung von Fotos und Videos im Rahmen von Veranstaltungen der Landeshauptstadt Innsbruck inklusiv die Veröffentlichung der Fotos und Videos auf der Website und in den Social-Media-Kanälen sowie in Printmedien der Landeshauptstadt Innsbruck dient dem Zweck der Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung der Aktivitäten des Verantwortlichen. Die Anfertigung von Veranstaltungsfotos und Videos wird bereits bei der Einladung angekündigt und hat ein berechtigtes Interesse nach Art 6 Abs. 1 f DS-GVO als Rechtsgrundlage.

Es besteht das Recht, gegen die Verarbeitung Widerspruch zu erheben. Der Widerspruch kann an datenschutz@innsbruck.gv.at oder im Postweg an den Verantwortlichen gerichtet werden. Bei der Anfertigung von Fotos und Videos und auch bei der Veröffentlichung wird darauf geachtet, dass keine berechtigten Interessen von abgebildeten Personen verletzt werden. Sofern aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen die Rechte und Freiheiten einer abgebildeten Person verletzt sein sollten, werden wir durch geeignete Maßnahmen die weitere Verarbeitung unterlassen. Eine Unkenntlichmachung in Printmedien, die bereits ausgegeben sind, kann nicht erfolgen. Eine Löschung auf Webseiten oder in den Social-Media-Kanälen erfolgt im Rahmen der technischen Möglichkeiten.

Die Veranstaltungsfotos und Videos werden am Ende des zweiten Kalenderjahres gelöscht. Veröffentlichte Fotos und Videos werden zu Dokumentationszwecken archiviert. Abweichungen von der Speicherdauer werden bereits bei der Einladung angeführt. Es ist weder vertraglich noch gesetzlich vorgeschrieben, dass die Veranstaltungsfotos und Videos bereitgestellt werden und es besteht auch keine Verpflichtung hierzu.

Die Veranstaltungsfotos und Videos können Verantwortlichen, die im Rahmen der Abwicklung der Tätigkeit die Daten notwendigerweise erhalten müssen, Auftragnehmer und Auftragsverarbeiter, die bei der Verarbeitung (Anfertigung sowie Veröffentlichung) tätig sind, Steuerberater, Behörden, Rechtsvertreter und Gerichte bei der Durchsetzung von Rechten oder Abwehr von Ansprüchen oder im Rahmen von Behördenverfahren übergeben werden. Die Daten werden nicht an Empfänger weitergegeben, die mit diesen Daten eigene Zwecke verfolgen. Bei Social-Media-Kanälen kann es nicht ausgeschlossen werden, dass der jeweilige Social-Media-Dienst Verwertungsrecht an den veröffentlichten Daten erhält. Eine Übermittlung an Empfänger in einem Drittland (außerhalb der EU) oder an eine internationale Organisation ist nicht vorgesehen. Es besteht keine automatische Entscheidungsfindung (Profiling).

Rechte der Betroffenen

Nach den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) haben alle Personen das Recht auf Auskunft, Richtigstellung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und auf Widerspruch bei Einwilligung. Es besteht keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling. Diese Rechte können Sie schriftlich und mit Identitätsnachweis über datenschutz@innsbruck.gv.at ausüben. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für die Durchführung des Verfahrens gesetzlich vorgeschrieben. Für Fragen zum Datenschutz steht Ihnen die Datenschutzbeauftragte unter datenschutz@innsbruck.gv.at zur Verfügung.

Schließlich haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde (dsb@dsb.at, www.dsb.gv.at).